

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VAN VUUREN MACHINES B.V.

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Gerichts Midden-Nederland am 28. Januar 2022,
mit Bezug 22-14

Artikel 1: Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote von Van Vuuren Machines B.V., für alle von ihr geschlossenen Verträge und für alle sich daraus ergebenden Verträge, sofern Van Vuuren Machines B.V. Lieferant oder Auftragnehmer ist.
- 1.2. Van Vuuren Machines B.V. wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartie wird als Auftraggeber bezeichnet.
- 1.3. Bei Widersprüchen des Inhalts des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen haben die Vertragsbestimmungen Vorrang.

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind unverbindlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt sein Angebot im Zeitraum von bis zu zwei Werktagen nach der Annahme des Angebots zu widerrufen.
- 2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass diese vom Auftraggeber korrekt und vollständig übermittelt wurden, er wird sein Angebot auf Basis dieser Informationen stützen.
- 2.3. Die im Angebot genannten Preise sind in Euro ausgedrückt und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben oder Steuern. Darüber hinaus verstehen sich die Preise ohne Reise-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie exklusive Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung an der Erfüllung von Zollformalitäten.

Artikel 3: Vertraulichkeit

- 3.1. Alle Informationen (wie z.B. Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how) jeglicher Art und in jeglicher Form, die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen vom Auftraggeber zu keinem anderen Zweck als zur Erfüllung des Vertrages verwendet werden.
- 3.2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dürfen vom Auftraggeber nicht veröffentlicht oder vervielfältigt werden.
- 3.3. Verstößt der Auftraggeber gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen, so ist er zu einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € pro Verstoß verpflichtet. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.
- 3.4. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erstes Auffordern des Auftragnehmers innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben oder vernichten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

Artikel 4: Empfehlungen und erteilte Informationen

- 4.1. Aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen, kann der Auftraggeber keinerlei Rechte herleiten. Auch aus Empfehlungen und Informationen von Vertretern oder Händlern, die Produkte des Auftragnehmers anbieten, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten, es sei denn diese Empfehlungen und Informationen sind vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt worden.
- 4.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, darf der Auftragnehmer für die Erfüllung des Vertrages auf die Korrektheit und Vollständigkeit dieser Informationen vertrauen.
- 4.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen und dergleichen frei, die vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag erstellt wurden. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer alle entstandenen Schäden zu ersetzen, einschließlich aller zur Abwehr dieser Ansprüche aufgewendeten Kosten.

Artikel 5: Lieferzeit / Ausführungszeitraum

- 5.1. Die angegebene Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum ist eine Richtangabe.
- 5.2. Der Liefer- bzw. Ausführungszeitraum beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Einigkeit erzielt worden ist, alle Angaben, einschließlich der endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen, im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte Zahlung oder Zahlungsrate eingegangen ist und die sonstigen für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.
- 5.3. Wenn:
 - a. andere Umstände eintreten, die dem Auftragnehmer bei der Festlegung der Lieferfrist oder des Ausführungszeitraums nicht bekannt waren, wird die Lieferfrist oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen zu erfüllen;
 - b. Vertragszusatzleistungen anfallen, wird der Liefer- oder Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die der Lieferant nach seiner Planung benötigt, um die betreffenden Materialien und Teile zu liefern oder liefern zu lassen, um die Vertragszusatzleistungen auszuführen;
 - c. die Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt werden, wird die Lieferfrist oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner Planung benötigt, um den Auftrag nach Wegfall des Aussetzungsgrundes durchzuführen.

Vorbehaltlich eines vom Auftraggeber erbrachten Gegenbeweises wird der Zeitraum der Verlängerung der Lieferfrist oder Ausführungsfrist als notwendig und als Folge einer der unter 5.3. a bis c beschriebenen Situationen betrachtet.

- 5.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer alle Kosten oder Schäden, die infolge einer Verzögerung der Liefer- oder Ausführungsfrist gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen, zu ersetzen.
- 5.5. Eine Überschreitung der Liefer- oder Ausführungsfrist berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zu Schadensersatzansprüchen oder Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Überschreitung der Liefer- oder Ausführungsfrist ergeben.

Artikel 6: Lieferung und Gefahrenübergang

- 6.1. Die Lieferung gilt in dem Moment als erfolgt, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache an seinem Standort zur Verfügung gestellt und den Auftraggeber davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Sache zur Verfügung steht. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Auftraggeber die Gefahr für die Sache, u.a. für die Lagerung, das Beladen, den Transport und das Entladen. Die Gefahren im Zusammenhang mit dem Transport von Sachen gehen ausdrücklich zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko der Lagerung, des Verladens, des Transports und des Entladens u.a. trägt auch in diesem Fall der Auftraggeber. Der Auftraggeber kann eine Versicherung abschließen, um diese Gefahren zu decken.
- 6.3. Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber die auszutauschenden Waren bis zur Lieferung der neuen Waren zurückbehält, verbleibt das Risiko in Bezug auf die auszutauschenden Waren beim Auftraggeber, bis dieser sie in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat. Wenn der Auftraggeber nicht in der Lage ist die umzutauschenden Sachen in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befanden, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

Artikel 7: Preisänderung

Der Auftragnehmer kann nach Abschluss des Vertrages eingetretene Erhöhungen der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Mehrpreis auf erste Aufforderung des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 8: Höhere Gewalt

- 8.1. Dem Auftragnehmer kann ein Versäumnis bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht angelastet werden, wenn dieses Versäumnis auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 8.2. Unter höhere Gewalt fällt unter anderem der Umstand, dass vom Auftragnehmer beauftragte Dritte wie etwa (Zu)-Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen der Auftragnehmer abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen, Pandemien, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, das Fehlen von Materialien oder Informationen, Straßenblockaden, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat das Recht die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er in Folge von höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist diese zu erfüllen. Sind die Umstände, die die höhere Gewalt begründen, weggefallen, kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach, sobald seine Planung dies zulässt.
- 8.4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird oder wenn die höhere Gewalt länger als sechs Monate andauert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, dies jedoch nur in Bezug auf den vom Auftragnehmer noch nicht erfüllten Teil der Verpflichtungen.

- 8.5. Die Vertragsparteien haben keinen Anspruch auf Erstattung/Ersatz des infolge von höherer Gewalt, der Aussetzung oder der Auflösung des Vertrags im Sinne dieses Artikels entstandenen oder noch entstehenden Schadens.

Artikel 9 : Zusätzliche Leistungen

- 9.1. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu zusätzlichen Leistungen, wenn:
- a. eine Änderung des Entwurfs und/oder der Spezifikationen vorliegt;
 - b. die vom Auftraggeber gelieferten Informationen nicht den Tatsachen entsprechen;
 - c. die geschätzten Mengen um mehr als 5% abweichen.
- 9.2. Zusätzliche Leistungen werden auf der Grundlage der preisbestimmenden Faktoren berechnet, die zum Zeitpunkt der Ausführung der zusätzlichen Leistungen gelten. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Preis für die zusätzlichen Leistungen auf erstes Auffordern des Auftragnehmers zu zahlen.

Artikel 10: Ausführung der Arbeiten vor Ort

- 10.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ohne Unterbrechung und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass er bei der Ausführung seiner Arbeiten Zugang zu den erforderlichen Einrichtungen hat, wie z.B.:
- a. Gas, Wasser, Strom und Internet;
 - b. Heizung;
 - c. Abschließbarer, trockener Lagerraum;
 - d. die im Arbeitsschutzgesetz und in den Arbeitsverordnungen vorgeschriebenen Einrichtungen.
- 10.2. Der Auftraggeber trägt die Gefahr und haftet für die Beschädigung, den Diebstahl oder das Abhandenkommen von Sachen des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter. Z.B. Werkzeuge, das für die Arbeiten bestimmte Material oder bei den Arbeiten verwendete Geräte, die sich am oder in der Nähe des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort, befinden.
- 10.3. Zusätzlich zu den in Absatz 2 dieses Artikels beschriebenen Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet eine angemessene Versicherung gegen die in diesem Absatz genannten Risiken abzuschließen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet das Betriebsrisiko der zu verwendenden Geräte zu versichern. Der Auftraggeber übersendet dem Auftragnehmer auf erstes Anfragen eine Kopie der betreffenden Versicherungspolice(n) und den Nachweis über die Zahlung der Prämie. Im Falle eines Schadens ist der Auftraggeber verpflichtet einem Versicherer diesen Schaden unverzüglich zur weiteren Bearbeitung und Regulierung zu melden.

Artikel 11: Übergabe/Lieferung der Arbeiten

- 11.1. In den folgenden Fällen gilt die Übergabe/Lieferung/Arbeit als abgeschlossen/erfolgt:
- a. wenn der Auftraggeber die Übergabe/Lieferung/Arbeiten akzeptiert/angenommen hat;
 - b. wenn die Übergabe/Lieferung/Arbeit vom Auftraggeber in Gebrauch genommen wird. Nimmt der Auftraggeber einen Teil der Übergabe/Lieferung/Arbeiten in Gebrauch, so gilt dieser Teil als übergeben/geliefert;
 - c. wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Übergabe/Lieferung/Arbeiten abgeschlossen ist/sind, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Mitteilung mitgeteilt hat, dass die Übergabe/Lieferung/Arbeit nicht abgenommen/akzeptiert wird;

- d. wenn der Auftraggeber die Übergabe/Lieferung/Arbeit wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und dem in Gebrauch nehmen/Verwendung der Lieferung/Arbeit nicht entgegenstehen, nicht abnimmt/akzeptiert.
- 11.2. Nimmt/akzeptiert der Auftraggeber die Lieferung/Arbeiten nicht (ab), so ist er verpflichtet dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben die Lieferungen/Arbeiten trotzdem abzuschließen/zu übergeben.
- 11.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter bezüglich Schäden an noch nicht fertig gestellten Teilen des Werks frei, die durch die Nutzung bereits fertig gestellter Teile des Werks verursacht werden.

Artikel 12: Haftung

- 12.1. Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet seine vertraglichen Verpflichtungen unter Beachtung von Artikel 14 zu erfüllen.
- 12.2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Ersatz von Schäden beschränkt sich auf die Schäden, gegen die der Auftragnehmer, im Rahmen einer vom Auftraggeber oder in seinem Namen abgeschlossenen Versicherung, versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der im Rahmen dieser Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.
- 12.3. Kann sich der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen, so beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung auf höchstens 10% des Gesamtauftragspreises (exkl. Mehrwertsteuer). Besteht der Vertrag aus der Lieferung von Teilen oder Teillieferungen, so beschränkt sich diese Verpflichtung auf höchstens 10% (exkl. MwSt.) des Auftragspreises für dieses Teil oder die betreffende Teillieferung. Bei Dauerleistungsverträgen ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf höchstens 10% (exkl. Mehrwertsteuer) des in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis geschuldeten Auftragspreises begrenzt.
- 12.4. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bei:
- a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden in diesem Sinne versteht man unter anderem Schäden durch Stillstand, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Geldbußen, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten;
 - b. Obhutsschäden. Unter dem Begriff "Obhutsschäden" versteht man unter anderem Schäden, die während oder infolge der Ausführung der Arbeiten an Gegenständen, an denen gearbeitet wird, oder an Gegenständen in der Nähe der Arbeitsstelle, verursacht werden;
 - c. Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Erfüllungshilfen oder nicht weisungsbefugten Angestellten des Auftragnehmers verursacht werden.

Der Auftraggeber kann sich, wenn möglich, gegen diese Schäden versichern.

- 12.5. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet entstandene Schäden an den vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag gelieferten Materialien, Maschinen und Objekten (einschließlich gelieferte Traktoren) zu erstatten; die Risiken im Zusammenhang mit diesen Materialien und Objekten verbleiben beim Auftraggeber, auch wenn sie sich auf/in vom Auftragnehmer genutzten Grundstücken und/oder Gebäuden befinden. Dies gilt ausdrücklich auch für Risiken im Zusammenhang mit Feuer, Diebstahl, Verlust, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Pandemien, Terrorismus, Zerstörung und/oder Vandalismus.

- 12.6. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, welche in Folge eines Mangels an einem Produkt oder Material entstehen, das der Auftraggeber an Dritte geliefert hat und wobei es sich um durch den Auftragnehmer gelieferte Produkte oder Materialien handelt. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden zu ersetzen, einschließlich aller Kosten, die bei der Abwehr dieser Ansprüche entstehen.

Artikel 13: Garantie und sonstige Ansprüche

- 13.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, garantiert der Lieferant für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung/Übergabe die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung, wie in den folgenden Absätzen beschrieben.
- 13.2. Haben die Parteien abweichende Garantiebedingungen vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieses Artikels uneingeschränkt, es sei denn sie stehen im Widerspruch zu den abweichenden Garantiebedingungen.
- 13.3. Wenn die vereinbarte Lieferung/Sache/Leistung nicht ordnungsgemäß ist, kann der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist wählen, ob er die Lieferung/Sache/Leistung ordnungsgemäß instand setzt, austauscht oder dem Auftraggeber einen angemessenen Teil der Auftragssumme gutschreibt.
- 13.4. Entscheidet sich der Auftragnehmer dafür die Arbeiten dennoch ordnungsgemäß auszuführen, so bestimmt er die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausführung. Der Auftraggeber muss dem Lieferanten in jedem Fall die Möglichkeit dazu geben. Wenn das vereinbarte Produkt oder die vereinbarte Dienstleistung (teilweise) aus der Verarbeitung von durch den Auftraggeber bereitgestelltem Material besteht, muss der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr neues Material bereitstellen.
- 13.5. Teile oder Materialien, die vom Auftragnehmer zu reparieren oder zu ersetzen sind, müssen ihm vom Auftraggeber zugesandt werden.
- 13.6. Der Auftraggeber trägt die folgenden Kosten:
- a. alle Transport- und Versandkosten;
 - b. Kosten für Demontage und Montage;
 - c. Reise-, Unterbringungskosten sowie die Vergütung der Reisezeit.
- 13.7. Der Auftragnehmer ist erst dann zur Erfüllung der Garantieleistungen verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllt hat.
- 13.8. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel, die die Folge sind von:
- normalem Verschleiß
 - unsachgemäßem Gebrauch
 - nicht oder falsch durchgeführter Wartung
 - Einbau, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte
 - Mängel oder Untauglichkeit an/von Lieferungen/Sachen/Leistungen, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden
 - Mängel oder Untauglichkeit an den/der vom Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmittel/n
- 13.9. Es besteht kein Garantieanspruch für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren
 - Prüfung und Reparatur der Sachen des Auftraggebers
 - Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde

- 13.10. Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung bei etwaigen Ansprüchen des Auftraggebers aufgrund von Nichterfüllung, Nichtkonformität oder einer anderen Grundlage.

Artikel 14: Rügepflicht

- 14.1. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder dieser vernünftigerweise hätte festgestellt werden müssen, in schriftlicher Form beim Auftragnehmer rügt.
- 14.2. Beanstandungen von Rechnungen müssen vom Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist in schriftlicher Form dem Auftragnehmer mitgeteilt werden, andernfalls verfallen alle Rechte. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage ist, muss der Auftraggeber die Beanstandungen spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt haben.

Artikel 15: Nicht abgenommene Sachen

- 15.1. Nach Ablauf der Liefer- oder Ausführungsfrist ist der Auftraggeber verpflichtet die vertragsgegenständliche(n) Sache(n) am vereinbarten Ort faktisch abzunehmen.
- 15.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet in jeder Weise unentgeltlich mitzuwirken, damit der Auftragnehmer die Lieferung/Leistung durchführen kann.
- 15.3. Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert.

Artikel 16: Sonstige Bestimmungen über nicht abgenommene Sachen

Im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 oder 2 des vorigen Artikels genannten Bestimmungen schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Inverzugsetzung für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Tag, maximal 25.000 €. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

Artikel 17: Zahlung

- 17.1. Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto.
- 17.2. Die Zahlung muss in voller Höhe vor der Lieferung erfolgen.
- 17.3. Bei Aufträgen/Bestellungen mit einem Wert von mehr als 5.000 € ist vor der Lieferung eine Anzahlung von 30% des Gesamtauftragswertes/Bestellwertes, zu einem vom Auftragnehmer bestimmten Zeitpunkt, zu leisten. Diese Anzahlung wird, mit der unter 17.2 genannten Schlussrechnung und Schlusszahlung, verrechnet.
- 17.4. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet anstelle der Zahlung des vereinbarten Geldbetrages der Aufforderung des Auftragnehmers um Inzahlungsgabe nachzukommen.
- 17.5. Das Recht des Auftraggebers Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn dem Auftragnehmer wurde ein Zahlungsaufschub gewährt, er wurde für insolvent erklärt oder er unterliegt einem gesetzlichen Sanierungsverfahren.

- 17.6. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, wird alles, was der Auftraggeber aufgrund des Vertrages schuldet oder schulden wird, unverzüglich fällig, wenn:
- eine Zahlungsfrist überschritten wurde
 - der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Artikel 16 nicht nachkommt
 - der Konkurs oder die Aussetzung der Zahlungen des Auftraggebers beantragt worden ist
 - Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden
 - der Auftraggeber (das Unternehmen) aufgelöst oder abgewickelt wird
 - der Auftraggeber (natürliche Person) einen Antrag auf ein gesetzliches Sanierungsverfahren stellt, er unter Vormundschaft gestellt wird oder verstorben ist.
- 17.7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zinsen für den betreffenden Betrag, und zwar ab dem Tag, der auf den als letzter Zahlungstermin vereinbarten Tag folgt und bis zu dem Tag, an dem der Auftraggeber den Geldbetrag entrichtet hat. Haben sich die Parteien nicht auf einen endgültigen Zahlungstermin geeinigt, werden die Zinsen 30 Tage nach Fälligkeit des Betrags fällig. Der Zinssatz beträgt 12% pro Jahr, oder fällt entsprechend des gesetzlichen Zinssatzes aus, wenn dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil des Monats als voller Monat betrachtet. Nach Ablauf eines jeden Jahres erhöht sich der zu verzinsende Betrag um die für das betreffende Jahr geschuldeten Zinsen.
- 17.8. Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Schulden an den Auftraggeber mit Forderungen von an den Auftragnehmer verbundene Unternehmen des Auftraggebers zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist weiterhin befugt seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Schulden zu verrechnen, die mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus berechtigt seine Schulden an den Auftraggeber mit Forderungen von Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Verbundene Unternehmen werden wie folgt definiert: alle Unternehmen, die zur selben Gruppe im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches gehören, BW und Beteiligungen im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 17.9. Der Auftragnehmer ist im Falle von fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber auch berechtigt geliefertes Material und Gegenstände (einschließlich Traktoren) im Namen des Auftraggebers zu veräußern und den Erlös zu behalten, wenn der Auftraggeber der Erfüllung der fälligen Forderungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, um einen solchen Verkauf herbeizuführen.
- 17.10. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber verpflichtet dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch 75 €.

Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet (Hauptsumme einschließlich Zinsen):

über die ersten 3.000,- €	15%
über den Mehrbetrag bis zu 6.000,- €	10%.
Über den Mehrbetrag bis zu 15.000,- €	8%.
über den Mehrbetrag bis zu 60.000,- €	5%.
über den Mehrbetrag ab € 60.000,- €	3%.

Die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten sind fällig, wenn sie höher sind als die sich aus der obigen Berechnung ergebenden Kosten.

- 17.11. Wenn der Auftragnehmer in einem Gerichtsverfahren ganz oder weitgehend obsiegt, gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 18: Sicherheiten

- 18.1. Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet auf erste Aufforderung des Auftragnehmers eine nach dessen Ermessen ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der genannten Frist nach, gerät er unmittelbar in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht den Vertrag aufzulösen und den ihm entstandenen Schaden beim Auftraggeber geltend zu machen.
- 18.2. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
 - a. seine Verpflichtungen aus allen Verträgen mit dem Auftragnehmer nicht erfüllt hat
 - b. nicht alle Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge ergeben, wie z.B. Schadensersatz, Strafen, Zinsen und Kosten, beglichen hat.
- 18.3. Solange der Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Sachen besteht, darf der Auftraggeber diese, außer im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit, nicht belasten oder veräußern. Diese Klausel hat dringliche Wirkung.
- 18.4. Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Gegenstände zurückholen. Der Auftraggeber ist verpflichtet in dieser Hinsicht uneingeschränkt zu kooperieren.
- 18.5. Wenn der Auftraggeber nach der vertragsgemäßen Übergabe/Lieferung der Sachen an den Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Sachen wieder auf, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem Folgevertrag nicht erfüllt.
- 18.6. Der Auftragnehmer hat an allen Sachen, die er aus welchem Grund auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird (einschließlich der vom oder im Namen des Auftraggebers gelieferten Materialien, Maschinen und Gegenstände; einschließlich der gelieferten Traktoren), sowie bezüglich aller Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben könnte, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 19: Rechte an geistigem Eigentum

- 19.1. Der Auftragnehmer gilt als Urheber, Entwickler, Entwerfer oder Erfinder der im Rahmen des Vertrages geschaffenen Sachen/Werke, Modelle oder Erfindungen. Der Auftragnehmer hat daher das exklusive Recht ein Patent, eine Marke oder ein Modell anzumelden.
- 19.2. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber während der Durchführung des Vertrages keine Rechte an geistigem Eigentum.
- 19.3. Wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung (auch (teilweise)) aus der Lieferung von Computersoftware besteht, wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber erwirbt ausschließlich zum Zweck der normalen Verwendung und zum Zweck der ordnungsgemäßen Funktion der Sache eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz für die Computersoftware. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu erteilen. Veräußert der Auftraggeber die Sache an einen Dritten, so geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber der Sache über.
- 19.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter entstehen. Der Auftraggeber stellt den

Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Verletzung von geistigem Eigentum frei.

Artikel 20: Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten, die sich aus einem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus dem/den zugrunde liegenden Vertrag/Verträgen ergeben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat dringliche Wirkung.

Artikel 21: Beendigung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag

- 21.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt den Vertrag zu kündigen oder zu stornieren, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem zu. Stimmt der Auftragnehmer zu, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Entschädigung in Höhe des vereinbarten Preises, abzüglich der Einsparungen, die dem Auftragnehmer durch die Kündigung entstehen. Die Entschädigung beläuft sich auf mindestens 20% des vereinbarten Preises.
- 21.2. Wenn der Preis auf Basis der vom Auftragnehmer tatsächlich entstandenen Kosten abhängig vereinbart wird (Regiebasis), wird die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Entschädigung auf die Summe der Kosten, der Arbeitsstunden und des Gewinns, die dem Auftragnehmer für den gesamten Auftrag voraussichtlich entstanden wären, angepasst.

Artikel 22: Sonstige Bestimmungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt die vom oder im Namen des Auftraggebers gelieferten Materialien, Maschinen und Gegenstände (einschließlich der gelieferten Traktoren) zu bewegen, sie an anderen Orten, die nicht unter der Verwaltung des Auftragnehmers stehen, aufzustellen/zu platzieren und dort Arbeiten und Modifikationen an ihnen vorzunehmen. Artikel 12 Absatz 5 gilt in vollem Umfang für alle diese Maßnahmen.

Artikel 23: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 23.1. Es gilt das niederländische Recht.
- 23.2. Das Wiener Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the international sale of goods) (C.I.S.G.) sowie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 23.3. Rechtsstreitigkeiten sind am Sitz des für den Auftragnehmer zuständigen niederländischen Zivilgerichts anhängig zu machen. Der Auftragnehmer kann von dieser Gerichtsstandsvereinbarung abweichen und die gesetzlichen Gerichtsstandsvereinbarungen anwenden.